

AJZ
Postfach 4140
2500 Biel 4

Biel, 19. Juli 2011

Gemeinderat
Mühlebrücke 5
2501 Biel

Vernehmlassung zum Ortspolizeireglement der Stadt Biel

Stellungnahme des Autonomen Jugendzentrums

Der vorliegende Entwurf soll gemäss den Erläuterungen des Gemeinderates dazu dienen, das Polizeireglement den neuen Gesetzen anzupassen. Gut und recht, würde man meinen. Ins neue Reglement wurden jedoch einige Punkte integriert, bzw. hineingeschuggelt, die nicht ohne Widerspruch bleiben können. In einigen Punkten sind auch Zusätze in Bezug auf den Schutz der BürgerInnen vor der Willkür der Staatsgewalt notwendig. Sollte das Polizeireglement in der vorliegenden Form beschlossen werden, wird das AJZ dieses per fakultativem Referendum bekämpfen.

Grundsätzliche Bemerkungen

Die zwei Monate Frist für die Vernehmlassung sind klar zu kurz für ein Reglement von dieser Wichtigkeit. Die französische Version wurde erst 18 Tage später zur Verfügung gestellt, was nicht akzeptabel ist. Zudem scheint uns der Vernehmlassungskreis sehr willkürlich gewählt, es fehlen viele Gruppierungen in der Stadt Biel.

Während der Diskussion des Entwurfes im AJZ haben wir festgestellt, dass das Reglement in vielen Artikeln sehr viel Interpretationsspielraum enthält. Dies verunmöglicht eine gleichbehandelnde Umsetzung der Artikel und führt zwangsläufig zu Polizeiwillkür. Dies ist in jedem Fall zu vermeiden, alleine dadurch entsteht ein grosser Bedarf an der Klärung und Überarbeitung von vielen Artikeln.

Wir bekunden auch Mühe mit der Aussage in den Erläuterungen, dass „die Belastungen durch Lärm laufend steigen“. Erstens ist die Aussage nicht quantifiziert und zweitens kann es nicht sein, dass nun versucht wird, städtebauliche Fehlplanung über mehr Repression im öffentlichen Raum zu lösen.

Als letzter allgemeiner Punkt noch eine technische Bemerkung: Ein gescanntes PDF ist zwar besser als gar kein digitales Dokument, allerdings wird es damit unmöglich, Textstellen zur

Kommentierung zu kopieren oder im Dokument zu suchen. Zudem ist es so für sehbehinderte Mitbürger nicht zugänglich. Dies muss in weiteren Revisionen unbedingt berücksichtigt werden.

Stellungnahme zu den Artikeln

Zu den einzelnen Artikeln nehmen wir wie folgt Stellung.

Art. 1 – Zweck und Geltungsbereich

Hier fehlt uns ein Punkt: Der Schutz der BürgerInnen vor der totalen Überwachung sowie die Regelung des Rechtsweges in Bezug auf Bewilligungsverfahren und behördliche Anordnungen. Zudem stellt sich uns die Frage nach der Notwendigkeit einer städtischen Ombudsstelle in Bezug auf die Handhabung der ortspolizeilichen Massnahmen und die Rechte der StadtbewohnerInnen auf Schutz der Persönlichkeit sowie Datenschutz.

Art. 3 – Aufgabenübertragung an Dritte

Die Einheitspolizei wird unserer Meinung nach durch diese allgemeine Formulierung unterminiert. Es ist nicht klar ersichtlich, welche Polizeiorgane für welche Aufgaben zuständig sind. Dies ist in einer abschliessenden Liste zu regeln und zur Vernehmlassung vorzulegen.

Art. 4 – Bearbeitung von Personendaten durch städtische Polizeiorgane

Hier fordern wir klare Schutzbestimmungen sowie die Regelung der detaillierten Zuständigkeiten dafür. Es muss klar geregelt werden, wer wann wie auf welche Daten Zugriff hat und wie dies mit dem Datenschutz vereinbar ist.

Art. 7 – Rechtmässiger, widmungsgemässer Gebrauch des öffentlichen Raums

Absatz 3 ist in dieser Form weder anwend- noch umsetzbar. „Übermässige Immissionen“ kann gleichzeitig alles und nichts sein, Willkür bei der Umsetzung ist die logische Folge. Der Absatz sollte folglich gestrichen werden oder positiv formuliert werden, wie es zum Beispiel die Zeitschrift Der Beobachter vor kurzem getan hat: Dass jedermann das höchste Gebot des Nebeneinanders beachten sollte: Toleranz üben und das Gespräch suchen – also gegenseitige Rücksichtnahme.

Absatz 4: Das Wort „solidarisch“ bei der Haftbarkeit muss ersatzlos gestrichen werden, so wie es im aktuellen Reglement geregelt ist. Diese Formulierung lädt zu Willkür ein.

Absatz 5: Der Teil „oder vorübergehen die öffentliche Ordnung beeinträchtigende Handlungsweisen verbieten“ muss ersatzlos gestrichen werden. Damit erhält die Polizei zu viel Handlungsbefugnisse und öffnet auch hier Willkür Tür und Tor. Zudem müssen die permanenten Nutzungsvorschriften vorgängig publik gemacht werden (wie Baugesuche) mit einer Einsprachmöglichkeit.

Art. 7 – Grundsätze zur Bewilligungs- und Gebührenpflicht

Der Grundsatz im Reglement sollte die freie Benützung des öffentlichen Raumes für gemeinnützige, kulturelle und politische Veranstaltungen garantieren. Dies ist nicht klar genug formuliert.

Eine Frist von 4 Wochen für Bewilligungsgesuche ist unseres Erachtens generell zu lange. Zudem fehlt in diesem Abschnitt eine Frist für die Bewilligungserteilung durch die Behörde. Ohne diese sind VeranstalterInnen der Willkür der Bewilligungsorgane ausgesetzt und können nicht für ihre Veranstaltung werben.

Wir begrüßen die Verwendung von Mehrweggeschirr an öffentlichen Veranstaltungen. Als Alternative dazu oder als ergänzende Bestimmung ist an Grossveranstaltungen eine getrennte Abfallsammlung vor allem für Plastik, Alu und Glas vorzusehen.

In den Erläuterungen wird allerdings diese Bestimmung bereits wieder relativiert. Wir möchten klar anmerken, dass solche Regelungen für alle gelten müssen. Es kann nicht sein, dass Grossanlässe wie die Braderie in der Praxis einfach von der Regelung ausgenommen werden.

Bei Absatz 3 sind wir der Meinung, dass dies eine Verordnung voraussetzt, wie in den Erläuterungen beschrieben. Dies muss klar formuliert werden.

Art. 8 – Erhebung von Gebühren

Bewilligungserteilungen sollten gebührenfrei bleiben, wenn die bewilligte Sache keinen kommerziellen Charakter hat. Für die Benützung des öffentlichen Raumes für kulturelle, politische sowie gemeinnützige Aktivitäten dürfen keine Gebühren erhoben werden.

Es muss klar und transparent geregelt werden, wann für was welche Gebühren entstehen. Dies ist heute nicht der Fall und führt in der Praxis bereits zu Willkür.

Art. 9 – Verbot von Veranstaltungen auf Privatgrund

Dieser Artikel muss als Ganzes gestrichen werden. Dies ist auf anderer Ebene geregelt und ist nicht Sache der Gemeinde.

Art. 12 – Videoüberwachung

Das AJZ lehnt die Aufstellung von Videokameras ausser zur Verkehrsüberwachung und Verkehrsleitung ab.

Wir halten die dauernde Ausweitung des Sicherheitsdenkens in der Gesellschaft und dessen Auswirkungen für schädlich und unvereinbar mit freiheitlichem Gedankengut. Die Wirksamkeit von Videoüberwachung wird ausserdem in zahlreichen Studien zunehmend in Frage gestellt.

Sollte eine Videoüberwachung dennoch zugelassen werden, braucht es engere Grenzen:

Absatz 1: Für die Auswahl der Standorte ist die Zustimmung des Stadtrates vorzuschreiben. Allfällige Standorte müssen öffentlich publiziert werden mit Einsprachmöglichkeit. Es fehlt "werden" am Schluss.

Absatz 2: Die Überwachung in Echtzeit muss ausdrücklich verboten werden. Die Zuständigkeit für den Datenschutz und die Kontrolle der Überwachungstätigkeit muss auf städtischer Ebene in diesem Punkt ebenfalls geregelt werden.

Absatz 3: Auch hier fehlen Datenschutzbestimmungen (siehe Absatz 2). Bei privater Videoüberwachung ist die Kontrolle durch eine unabhängige Stelle vorzusehen.

Art. 13 – Ruhezeiten

Allgemein ist in diesem Artikel betreffend Nacht- und Mittagsruhe eine Unterscheidung einzuführen in Bezug auf reine Wohngebiete, gemischte Zonen und unbewohnte Gebiete. Eventuell sind solche Zonen neu einzuteilen und näher zu bezeichnen. Die Nachtruhe kann in bestimmten Gebieten erst ab 24.00h gelten.

Absatz 5: Für Veranstaltungen müssen ausdrücklich auch Verlängerungen bis 24.00h bewilligt werden können.

Für Garten-, Terrassen- und Trottoirwirtschaften ist die Ruhezeit von 22.00h an nicht zu halten. Die bisherigen Regelungen (24.00h) sind beizubehalten.

Absatz 6: „soweit als möglich geschlossen zu halten“ übernehmen, damit der Absatz auch umsetzbar wird.

Absatz 7: „dringenden oder besonderen Fällen“ streichen, damit „kann Ausnahmen bewilligen“ im Absatz steht.

Art. 15 – Technische Geräte zur Tonwiedergabe

Es muss möglich sein, an nicht bewohnten Orten wie dem Strandboden mit gebührender Rücksicht auf die weiteren Benützer Aktivitäten nachzugehen, wie zum Beispiel Musik zu hören. Das deckt sich mit unserer Formulierung in Artikel 13 im Bezug auf die Nutzzonen in der Stadt.

Auch hier sind die verwendeten Definitionen sehr offen bis widersprüchlich. Wir anerkennen, dass Lärm eine Thematik ist, die pseudorestriktive Haltung ist so aber weder leb- noch Umsetzbar.

Punkt 2: Ausgenommen von der Bewilligungspflicht für Lautsprecheranlagen müssen auch kulturelle, gemeinnützige und politische Veranstaltungen sein.

Art. 20 – Verteilen von Drucksachen

Absatz 3: Ergänzen mit "...gestellt werden, sofern sie den ursprünglichen Zustand nicht selbst wieder herstellen". Zudem muss der Satz "Diese haften solidarisch" ersatzlos gestrichen werden.

Art. 21 – Umzüge, Versammlungen und Kundgebungen

Das AJZ lehnt diesen Artikel in seiner Ganzheit ab. Diskriminierende, rassistische oder menschenverachtende Veranstaltungen können auch mittels anderer Gesetze verboten werden. Zudem wird mit diesem Artikel versucht, durch präventive Repression ein Problem zu lösen, das wir bis heute gar nicht hatten. Wir verlangen folglich, diesen Artikel ersatzlos zu streichen.

Trotzdem möchten wir einige Punkte im Detail kommentieren.

Absatz 1: Durch die Verantwortlichkeit einer Person wird diese indirekt haftbar. Dies ist ein massiver Einschnitt in die Versammlungs- und Redefreiheit und wird alleine durch das Existieren des Artikels, trotz Absegnung durch das Bundesgericht, die Grundrechte schwächen. Dies ist in einer Demokratie nicht akzeptabel.

Statt einer Bewilligungspflicht ist eine Meldepflicht einzuführen, um die allgemeine Sicherheit zu gewährleisten. Die Frist von 4 Wochen sollte allerdings halbiert werden, und auf die ganze Liste notwendiger Angaben für die Anmeldung kann verzichtet werden, denn abgesehen von der Routenwahl stellen sie einen Eingriff in die Freiheitsrechte der veranstaltenden Personen dar.

Absatz 4: Die Hoheit für Sicherheit im öffentlichen Raum liegt alleine bei der Polizei. Es ist somit ausser Frage, dass dafür ein privater Sicherheitsdienst beauftragt werden kann.

In Absatz 8, wenn er denn so stehen bleiben sollte, ist bei friedlichem Verlauf einer unangemeldeten resp. unbewilligten Veranstaltung unbedingt von einer Bestrafung der Teilnehmenden abzusehen. Zudem muss die Polizei beim Aufruf zum „unverzüglichen Entfernen“ sicherstellen, dass dies überhaupt möglich ist.

Art. 29 – Übernachten im öffentlichen Raum

Uns erschliesst sich Sinn und Zweck von diesem Artikel nicht. Man versucht auch hier ein Problem zu lösen, das man gar nicht hat. Aus diesem Grund ist dieser Artikel ersatzlos zu streichen.

Falls der Artikel trotzdem stehen bleibt, sollten wenigstens Absatz 2 und 3 ersatzlos gestrichen werden.

In Zeiten von akutem Wohnungsmangel sollte die Stadt zudem die Zwangsnutzung von unbegründet leerstehendem Wohnraum (Hausbesetzungen) zulassen können, bzw. ausdrücklich auf Zwangsräumungen verzichten. Auch die Zwischennutzung leerstehender Freiflächen für Wohnwagen, Wohncontainer etc. muss bewilligt werden können.

Es ist schön zu wissen, dass man nach Absatz 1 in öffentlichen Gebäuden nicht zelten darf.